

Satzung der Gemeinde Mühlenfließ über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr.10], S., ber. [Nr.38]), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 Abs.1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ in ihrer ordentlichen Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden in der Gemeinde Mühlenfließ.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Niemegk gemeldet wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Gefährliche Hunde

Als gefährlich im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die durch Bescheid der Ordnungsbehörde des Amt Niemegk zu gefährlichen Hunden im Sinne der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg erklärt worden sind.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer bemisst sich jährlich nach der Anzahl der gehaltenen Hunde.
- (2) Die Steuer beträgt jährlich für die Haltung
 - a) des 1. Hundes 30,00 Euro
 - b) des 2. Hundes 30,00 Euro
 - c) des 3. und jeden weiteren Hund 100,00 Euro
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden berücksichtigt.
- (4) Abweichend von den Steuersätzen nach Absatz 2 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung jährlich 200,00 Euro.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe anerkannter Schwerbehinderter mit dem Merkzeichen „B“, „aG“, „G“, „Bl“ oder „H“ dienen.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer kann auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt werden für Hunde,
- a) die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen.
 - b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen.
 - c) Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden. Dies gilt jedoch nur für einen Hund.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung kann vom Steuerpflichtigen jederzeit gestellt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung vor, wird diese frühestens ab dem Monat des Antragseinganges gewährt.
- (2) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung endet bei Halterwechsel oder Wegfall der Voraussetzungen nach § 4 und § 5. Diese Änderungen sind dem Amt Niemeck, tätig für Gemeinde Mühlenfließ, durch den bisherigen Hundehalter unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für den Hund entfällt mit Beginn des auf die Veränderungen nach Satz 1 folgenden Kalendermonats.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung werden Steuerbefreiungen sowie Steuerermäßigungen nicht gewährt.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, wird die Steuer anteilig mit einem Zwölftel des Jahressteuerbetrages je steuerpflichtigen Monat erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf
- a) die Aufnahme des Hundes in den Haushalt
 - b) das Erreichen des Mindestalters (3 Monate) des aufgenommenen Hundes nach § 1 Abs.1

- c) den meldepflichtigen Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt oder Gemeinde und
 - d) den Ablauf der Frist nach § 1 Abs. 2 Satz 4 folgt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem
- a) der Hundehalter aus der Gemeinde Mühlenfließ wegzieht oder
 - b) der Hund aus dem Haushalt abgegeben wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die nachweislich dort entrichtete und nicht rückerstattete Steuer auf Antrag auf die Steuerschuld anzurechnen, die für diesen Zeitraum durch Steuerfestsetzung auf der Grundlage dieser Satzung entstanden. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid gilt auch für Folgejahre.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Steuer ist für das gesamte Steuerjahr im Voraus zu entrichten. Wird die Steuer für zurückliegende Steuerjahre nach erhoben, so ist die Steuer einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, für das die Steuer bereits entrichtet wurde, sind überzahlte Steuerbeiträge auf Antrag des Steuerpflichtigen zu erstatten.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen gemäß § 7 Abs. 3 beim Amt Niemeck, tätig für Gemeinde Mühlenfließ, schriftlich anzumelden.
- (2) Mit der Steuerfestsetzung oder dem Bescheid über die Steuerbefreiung erhält der Hundehalter für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Die Steuermarke ist durch den Hundehalter gegenüber Beauftragten des Amtes Niemeck auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen gemäß § 7 Abs. 3 beim Amt Niemeck, tätig für Gemeinde Mühlenfließ, schriftlich abzumelden.
- (4) Hundehalter, Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Niemeck auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der Bestandsunterlagen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung).
Durch das Ausfüllen der Bestandsunterlagen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs.2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter den Halterwechsel oder Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch
 - a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis b genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs.3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstücks- eigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes Niemegk vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt.
 - d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstücks- eigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 vom Amt Niemegk übersandten Bestandsunterlagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 17 Abs. 1 Nr.1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.Januar 2025 in Kraft. Damit tritt die Hundesteuersatzung vom 16.10.2006 veröffentlicht im „Amtsblatt für Gemeinde Wiesenburg/ Mark, Amt Brück und Amt Niemegk“ Nr. 5/2006, am 17.11.2006 außer Kraft.

Niemegk,



Signiert von THOMAS HEMMERLING
am 27.01.2025

Thomas Hemmerling
Amtsdirektor